

# EEG-Anlagen in der Landwirtschaft – Möglichkeiten und Grenzen aus rechtlicher Sicht

Vortrag vom 22.06.2022

LBV Jahrestagung in Neumünster



**Dr. Helmut Loibl**

Partner,  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Email: [loibl@paluka.de](mailto:loibl@paluka.de)

Telefon: 0941 58 57 10

**Dr. Helmut Loibl**

Partner, Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Lehrbeauftragter für Umwelt- und Energierecht

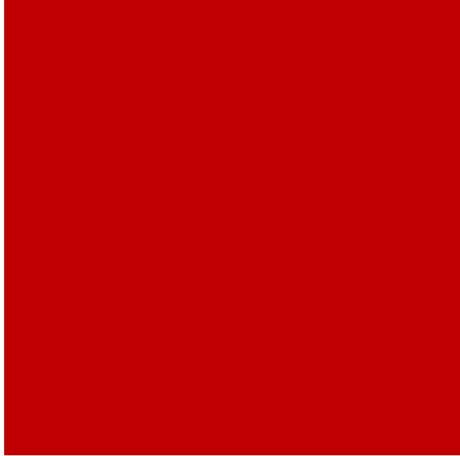
**Umfassende Beratung zu allen Rechtsfragen bei EEG-Anlagen** (Biogas, Biomasse, Wind, PV, Wasserkraft, Geothermie) und **KWKG-Anlagen**, u. a.:

- Vergütung und **Vergütungsoptimierung nach EEG und KWKG**, Anlagengestaltung, Flexibilisierung
- Begleitung von **Ausschreibungsverfahren nach dem EEG**
- **Netzanschluss** von Stromerzeugungsanlagen
- **Direktvermarktung von Strom, Wärme, Gas, CO2** (inkl. Vertragsprüfung/-gestaltung)
- **Eigenversorgungskonzepte** (Eigenstrom, Wärmenutzung, Gas)
- Verwaltungsrechtliche Begleitung von **Genehmigungs-, Bebauungsplan- und Baumängelverfahren**
- **Kauf- und Verkaufsvorgänge von EEG-Anlagen** (einschließlich Due Diligence und Risk Management)



**Dr. Helmut Loibl**

Leitender Partner



## **Einführung – EEG-Anlagen in der Landwirtschaft**

# Möglichkeiten

---

- Welche EEG-Anlagen sind denkbar?
    - **Windenergie**
    - **Solarenergie** → PV-Strom, Solarthermie
    - **Biogas** → Biogasstrom, Rohbiogas, Biomethan
  - Auch denkbar: Wasserstoffherzeugung
  - EEG-Anlage statt Landwirtschaft oder „daneben“?
- Hier ist vieles davon abhängig, was der eigene Standort „hergibt“:
- Rechtlich: Genehmigung möglich? Ggf. Bebauungsplan von Gemeinde?
  - Tatsächlich: Eignung, Rahmenbedingungen etc.

# Problem: EEG wird gerade novelliert, viele Änderungen stehen vor der Tür...

---

## „OSTERNOVELLE EEG“:

- Einige Regelungen im EEG werden **Mitte 2022** grundlegend geändert (Inkrafttreten: am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt → genauer Termin unklar)
  - § 2: Errichtung/Betrieb EE-Anlagen liegen „**im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.**“
  - Wegfall EEG-Umlage und aller damit verbundener Regelungen
- **Sehr viele Regelungen werden grundlegend geändert mit Wirkung ab 01.01.2023!**
- **Leider ist noch vieles unklar... (der Vortrag gibt den Stand der Diskussion wieder!)**

Inhalt

# Windenergienutzung in der Landwirtschaft

# Möglichkeiten des Landwirts

---

- Eigene WEA betreiben
  - hoher Invest, hohes Risiko, aber im Gegenzug bleibt der mögliche Gewinn beim „Landwirt“
  - Sollte Landwirt nicht „allein“ machen → „Profi“ einschalten
- Flächen für Windenergie zur Verfügung stellen (Standort, Abstandsfläche, Umgriff) → kein Invest, risikoarmer Zusatzerlös (Rückbau sichern!)

# Möglichkeiten des Landwirts

---

- Eigene WEA betreiben
  - hoher Invest, hohes Risiko, aber im Gegenzug bleibt der mögliche Gewinn beim „Landwirt“
  - Sollte Landwirt nicht „allein“ machen → „Profi“ einschalten
- Flächen für Windenergie zur Verfügung stellen (Standort, Abstandsfläche, Umgriff) → kein Invest, risikoarmer Zusatzerlös (Rückbau sichern!)



**Vergütung???**



# Höchstgebot Ausschreibung Wind

▪ 2023: 5,88 ct/kWh (100 % Referenzstandort)

▪ Neuer Korrekturfaktor ab 2023:

Gütefaktor	<u>50</u> <u>Pro-</u> <u>zent</u>	60 Pro- zent	70 Pro- zent	80 Pro- zent	90 Pro- zent	100 Pro- zent	110 Pro- zent	120 Pro- zent	130 Pro- zent	140 Pro- zent	150 Pro- zent
Korrekturfaktor	<u>1,55</u>	<u>1,42</u>	1,29	1,16	1,07	1	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79

→ Maximal: 9,1 ct/kWh

→ Minimal: 4,645 ct/kWh (bezogen aufs Höchstgebot!!!)

# „Flächenvergütung“ des Landwirts

---

- ist Verhandlungssache!
- idR: Mindestentgelt (konkreter Betrag, abhängig von Fläche und Anzahl WEA), verbunden mit %-Anteilen aus den Einnahmen Stromverkauf (verhandlungs/standortabhängig, idR. 4 bis 10 %)
- Beispiel: WEA produziert 6 mio kWh a 5 ct/kWh → 300.000 Euro; Landwirt bekommt 6 % davon = 18.000 Euro/Jahr
- Und: Fläche ist häufig zu weiten Teilen weiter landwirtschaftlich nutzbar!

# Interessant: Marktentwicklung

---

- Strombörsenpreise 6 Monate in ct/kWh:

– Dezember:	22,106
– Januar:	16,773
– Februar:	12,88
– März:	25,201
– April:	16,573
– Mai:	17,774

- Durchschnitt: 18,55 ct/kWh

- Beispiel: WEA produziert 6 mio kWh a ~~5~~ 18,55 ct/kWh → ~~300.000~~ 1,113 mio Euro; Landwirt bekommt 6 % davon = ~~18.000~~ 66.780 Euro/Jahr

# Hürden WEA:


---

- Immense Genehmigungshürden:
  - Regionalplanung → Ausschlussflächen
  - Genehmigungsvorgaben und Genehmigungsdauer
  - Naturschutzproblematik: Vogelschutz
  - Abstandsflächendiskussion
  - ...
- Immenses finanzielles Risiko, Vorleistungen in
  - saP (idR: 6-stelliger Betrag)
  - Gutachten (Lärm, Schatten, Baugrund...)
  - Planungskosten
  - ...

# Hürden WEA:

---

- Immense Genehmigungshürden:
  - Regionalplanung → Ausschlussflächen
  - Genehmigungsvorgaben und Genehmigungsdauer
  - Naturschutzproblematik: Vogelschutz
  - Abstandsflächendiskussion
  - ...
- Immenses finanzielles Risiko, ...
  - saP (idR: 6-stelliger Betrag)
  - Gutachten (Lärm, Schatten, P...
  - Planungskosten
  - ...



**Gesetzgeber möchte Abhilfe schaffen...“Windenergie-an-Land-Gesetz“...**

## Zwischen fazit

Windenergie auf landwirtschaftlichen Flächen ist hervorragende Zusatzeinnahmequelle!

Allerdings kommen nicht alle Flächen in Frage, sondern nur solche, die

- die derzeit hohen rechtlichen Anforderungen erfüllen und
- tatsächlich geeignet sind.

Wer eine solche Fläche hat, sollte diese unbedingt „vermarkten“!

## Inhalt

### **PV-Anlagen**

- **bis 750 kW (bis 31.12.2022)**
- **bis 1000 kW (ab 01.01.2023)**

**(EEG-Vergütung ohne Ausschreibung)**

# GESETZLICHE VERGÜTUNG

---

- 6,01 ct/kWh in 2021 (7,0 ct/kWh ab 2023), wenn die Anlage einen Vergütungstatbestand erfüllt (und unter 750 kW (ab 2023: 1MW) installierte Leistung hat)
- Zwingend nötig: es muss EIN Vergütungstatbestand der nachfolgenden Folien erfüllt sein, sonst gibt's KEINE PV-Vergütung nach EEG
- (Hinweis: nachfolgend wurden nur die Tatbestände aufgeführt, die für landwirtschaftliche Betriebe interessant sein können...)



# VERGÜTUNGSTATBESTAND 1:

---

...wenn die PV-Anlage auf, an oder in einem **Gebäude** oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude/die bauliche Anlage **vorrangig zu anderen Zwecken** als der Stromerzeugung aus PV dient

- Hauptfall der PV-Vergütung: auf **Wohnhausdach**
- Im Bereich der **Landwirtschaft: Dächer auf Maschinenhallen, Nebengebäuden, Stallungen usw.**

# VERGÜTUNGSTATBESTAND 2:

---

...wenn die PV-Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans (BPlan) errichtet worden ist (**ab 2023: die Fläche kein entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist**) UND

- der BPlan nach 1.9.2003 errichtet wurde UND
  - sich die Fläche längs von Autobahnen/Schienenwegen mit **max. 200 m vom äußeren Fahrbahnrand** entfernt befindet (**entfällt 2023: 15 m zum Rand müssen frei bleiben**) ODER
  - bei BPlan-Beschluss die Fläche **versiegelt** war ODER
  - auf **Konversionsflächen** aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, Wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung liegt

# Neue Vergütungstatbestände ab 2023

---

- Wenn die Anlage auf einer Fläche errichtet worden ist, die ein künstliches Gewässer oder ein erheblich verändertes Gewässer iSd. Wasserhaushaltsgesetzes ist.
- Eine besondere Solaranlage (nach den Festlegungen der BNetzA) ist und errichtet wurde
  - auf **Ackerfläche (kein Moorboden, kein Naturschutzgebiet/Nationalpark) mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf dieser Fläche ODER**
  - auf **Fläche (kein Moorboden, kein Naturschutzgebiet/Nationalpark) mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen ODER**
  - auf Parkplatzflächen ODER
  - auf **Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt werden, wenn die Flächen mit Errichtung der Solaranlage dauerhaft wieder vernässt werden.**

# Neue Vergütungstatbestände ab 2023

- Wenn die Anlage auf einer Fläche errichtet worden ist, die ein künstliches Gewässer oder ein erheblich verändertes Gewässer iSd. Wasserhaushaltsgesetzes ist.
- Eine besondere Solaranlage (nach den Festlegungen der BNetzA) ist und errichtet wurde
  - auf Ackerfläche (kein Moorboden, kein Naturschutzgebiet, kein landwirtschaftlichem Nutzpflanzenanbau auf dieser Fläche)
  - auf Fläche (kein Moorboden, kein Naturschutzgebiet, keine landwirtschaftliche Nutzung in Form eines Anbaus von Nutzpflanzen)
  - auf Parkplatzflächen ODER
  - auf Moorböden, die entwässert sind und die Flächen mit Errichtung der Solaranlage dauerhaft wieder ver-

**In SH: mehr als 100.000 ha sind  
entwässert und  
landwirtschaftlich genutzt...**

# VERGÜTUNG AB 2023:

---

- 6,93 ct/kWh bis 10 kW
- 6,85 ct/kWh bis 40 kW
- 5,36 ct/kWh bis 1 MW, WENN...

...PV-Anlage ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht ist UND keiner der nachfolgenden AUSNAHMEtatbestände vorliegt:

# AUSNAHMETATBESTAND:

---

Ist das Gebäude KEIN Wohngebäude und liegt im Außenbereich → höhere Vergütung NUR, wenn

ENTWEDER

- vor 1.4.2012
  - Bauantrag für das Gebäude gestellt wurde oder
  - - sofern Gebäude genehmigungsfrei – Behörde hiervon Kenntnis erlangt hat

ODER

- das Gebäude in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einer vor 31.3.2012 errichteten landwirtschaftlichen Hofstelle steht

# AUSNAHMETATBESTAND:

---

ODER

- das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und genehmigt wurde.

# Neuregelung ab 2023:

---

- Betreiber muss sich IM VORAUS für ein gesamtes Kalenderjahr entscheiden: Strom KOMPLETT einspeisen oder auch (ggf. auch nur 1kWh) anders nutzen → Entscheidung hat weitreichende Folgen:
- Wird Strom NICHT komplett eingespeist, gelten die obigen Vergütungssätze (bis 10 kW: 6,93 ct/kWh, bis 40 kW: 6,85 ct/kWh, bis 1 MW: 5,36 ct/kWh)...
- Wird hingegen komplett eingespeist, ERHÖHEN sich diese Beträge (bis 10 kW um 6,87 ct/kWh, bis 40 kW um 4,45 ct/kWh, bis 100 kW um 5,94 ct/kWh, bis 400 kW um 4,04 ct/kWh und bis 1 MW um 2,74 ct/kWh).



# Neuregelung ab 2023:

---

- Heißt:

	<b>Volleinspeisung</b>	<b>Überschusseinspeisung</b>
Bis 10 kW	13,8 ct/kWh	6,93 ct/kWh
Bis 40 kW	11,3 ct/kWh	6,85 ct/kWh
Bis 100 kW	11,3 ct/kWh	5,36 ct/kWh
Bis 400 kW	9,4 ct/kWh	5,36 ct/kWh
Bis 1 MW	8,1 ct/kWh	5,36 ct/kWh

# Was tun? Volleinspeisung oder Eigennutzung?

---

- Beispiel: 200 kW PV-Dachanlage in SH mit 2.000 Volllaststunden

→ **Volleinspeisung:** Durchschnittsvergütung 10,47 ct/kWh → ca. **42.000 Euro/Jahr**

→ **Überschusseinspeisung:**

- Landwirt braucht 100.000 kWh selbst (alternativer Einkaufspreis: 26 ct/kWh netto) → Einsparung 15.530 Euro im Jahr
- Verkauf des restlichen Stroms zu geringeren Einspeisetarifen = ca. 17.200 Euro
- GESAMT: ca. **32.700 Euro**

# Was tun? Volleinspeisung oder Eigennutzung?

---

- Beispiel: 200 kW PV-Dachanlage in SH mit 2.000 Volllaststunden

→ **Volleinspeisung:** Durchschnittsvergütung 10,47 ct/kWh → ca. **42.000 Euro/Jahr**

→ **Überschusseinspeisung:**

- Landwirt braucht **200.000** kWh selbst (alternativer Einkaufspreis: 26 ct/kWh netto) → Einsparung **31.000** Euro im Jahr
- Verkauf des restlichen Stroms zu geringeren Einspeisetarifen = ca. **11.400** Euro
- GESAMT: ca. **42.400 Euro**

# Was tun? Volleinspeisung oder Eigennutzung?

- Beispiel: 200 kW PV-Dachanlage in SH mit 2.000 Volllaststunden

→ **Volleinspeisung:** Durchschnittsvergütung 10,47 ct/kWh → ca. **42.000 Euro/Jahr**

→ **Überschusseinspeisung:**

- Landwirt braucht **200.000 kWh** selbst (alternativer Einkaufspreis: 26 ct/kWh netto) → Einsparung **31.000 Euro** im Jahr
- Verkauf des restlichen Stroms zu geringem Preis
- GESAMT: ca. **42.400 Euro**

**Beispiele zeigen: GENAU rechnen ist wichtig!!!**

# Mögliche Lösung:

---

- Zeitversetzte Errichtung oder Inbetriebnahme...
- Beispiel: Landwirt hat Dachfläche für 200 kW (2.000 Sonnenstunden → 400.000 kWh)
- 100.000 bis 120.000 kWh benötigt er selbst
- Die restlichen kWh könnte er einspeisen

# Idee:

---

- 200 kW werden installiert bis Ende des Jahres
- 120 kW werden am 01.01.2023 als Volleinspeisungsanlage in Betrieb genommen
- 80 kW werden am 01.01.2024 als Überschusseinspeisungsanlage in Betrieb genommen

## Idee:

---

- 200 kW werden installiert bis Ende des Jahres
- 120 kW werden am 01.01.2023 als Volleinspeisungsanlage in Betrieb genommen
- 80 kW werden am 01.01.2024 als Überschusseinspeisungsanlage in Betrieb genommen



**Warum zeitversetzt?**

# ANLAGENBEGRIFF PV

---

§ 3 Nr. 1 EEG:

... wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist.

→ Damit würden die Leistungsschwellen (10 kW, 40 kW) keinen Sinn machen, es gibt kein Modul mit mehr als 10 kW...

→ ABER:



# § 24 EEG

---

Mehrere Anlagen sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator zu einer Anlage zusammenzufassen, wenn sie

- sich auf demselben Grundstück/Gebäude/Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarem räuml. Zusammenhang befinden,
- Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
- die EEG-Vergütung an der Bemessungs/installierten Leistung hängt und
- **sie innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen wurden.**

# § 24 EEG

---

Mehrere Anlagen sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator zu einer Anlage zusammenzufassen, wenn sie

- sich auf demselben Grundstück/Gebäude/Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarem räuml. Zusammenhang befinden,
- Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
- die EEG-Vergütung an der Bemessungs/installierten Leistung hängt und
- **sie innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen wurden.**

**Nach 12 Monaten: eigene  
Anlage!!!**

## Idee:

---

- 200 kW werden installiert bis Ende des Jahres
- 120 kW werden am 01.01.2023 als Volleinspeisungskapazität angenommen
- 80 kW werden am 01.01.2024 als Volleinspeisungskapazität angenommen

**120 kW Einspeiseanlage: ca.  
26.800 Euro/Jahr EEG-  
Vergütung, im Schnitt 11,2  
ct/kWh**

## Idee:

---

- 200 kW werden installiert bis Ende des Jahres
- 120 kW werden am 01.10.2021
- 80 kW werden am 01.10.2021

**80 kW Eigenversorgung (70%  
Eigenstrom, 30 %  
Einspeisung): EEG-Vergütung  
ca. 3.000 Euro/Jahr,  
Einsparung Stromeinkauf: ca.  
17.300 Euro → im „Schnitt“:  
12,68 ct/kWh!**

# Und jetzt: Vermarktung über Strombörse/Direktvermarkter

---

- Siehe oben: Durchschnitt der letzten 6 Monate bei 18,55 ct/kWh
- Einspeiseanlage von 11,5 auf 18,55 ct/kWh
- Eigenverbrauchsanlage steigt im Schnitt von 12,68 auf 14,5 ct/kWh

## Inhalt

### **PV-Anlagen**

- **AB 750 kW (bis 31.12.2022)**
- **AB 1000 kW (ab 01.01.2023)**

**(EEG-Vergütung nur mit AUSSCHREIBUNG)**

# NEUE UNTERTEILUNG (AB 2023)

---

- Gebote des ersten Segments: PV auf Freiflächen ODER auf, an oder in **einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist**
- Gebote des zweiten Segments: PV auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand

# AUSSCHREIBUNG ERSTES SEGMENT

---

- Maximaler Gebotswert (2021) 5,9 ct/kWh (wird ab 2023 gestrichen, dann gilt: Höchstwert = der um 8 % erhöhte Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten bezuschlagten Gebotes der letzten 3 Gebotstermine) (Wert in 2022 zwischen 4,05 und 5,55 ct/kWh)
- Gebote nur zulässig, wenn
  - PV auf baulicher Anlage, das zu anderem Zweck errichtet wurde oder
  - PV auf einer Fläche gebaut wird, die
    - bei BPlan-Beschluss versiegelt war,
    - bei BPlan-Beschluss Konversionsfläche war,
    - bei Bplan-Beschluss innerhalb **200 m längs Autobahn/Schienenweg** lag (~~+ 15 m Abstand~~),
    - BPlan von vor 1.9.03 vorlag (ohne spätere PV-Änderung)



# AUSSCHREIBUNG ERSTES SEGMENT

---

- BPlan von vor 1.9.03 vorlag (ohne spätere PV-Änderung)
- BPlan mit Industrie/Gewerbegebiet vor 1.1.2010
- **bei BPlan-Beschluss Ackerfläche oder Grünland vorlag und Fläche in benachteiligtem Gebiet (siehe Rechtsverordnungen in den Bundesländer!) liegt**
- Künstliches Gewässer oder erheblich verändertes Gewässer iSd. Wasserhaushaltsgesetzes
- Besondere Solaranlage (Vorgaben BNetzA)
  - auf **Ackerfläche (kein Moorboden, kein Naturschutzgebiet/Nationalpark) mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau** auf dieser Fläche ODER
  - auf **Fläche (kein Moorboden, kein Naturschutzgebiet/Nationalpark) mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen** ODER
  - auf Parkplatzflächen ODER
  - auf **Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt werden, wenn die Flächen mit Errichtung der Solaranlage dauerhaft wieder vernässt werden.**

# AUSSCHREIBUNG ZWEITES SEGMENT

---

- NUR PV auf Gebäuden/Lärmschutzwand (keine Freiflächen)
- Höchstgebot (in 2021 **und ab 2023**): 9 ct/kWh

Inhalt

## **PV-Freiflächenanlagen ohne EEG?**

# Viele neue PV-Projekte (Freifläche) ...

---

- werden komplett außerhalb des EEG geplant.
- Hintergrund:
  - Auf dem „Markt“ ist eine deutlich höhere Vergütung zu erzielen...
  - und es gibt deutlich weniger rechtliche „Hürden“!
  - Nachteil: kein gesetzlicher Anspruch, alles Verhandlungssache (Preis, Vertragslaufzeit etc.)
- Was man dennoch braucht: Genehmigung → BPlan!

Inhalt

## Hürden PV-Freiflächenanlagen

# NÖTIG IST IMMER:

---

- Bebauungsplan → Sondergebiet, GE oder GI
  - idR. damit einhergehend: Änderung FNPL
- Kosten!
- Dauer!

Problem: KEIN Rechtsanspruch gegen die Gemeinde auf BPlan-Erlass!

# MÖGLICHKEIT BETEILIGUNG KOMMUNEN

---

- Kommunen KÖNNEN finanziell beteiligt werden mit bis zu **0,2 ct/kWh** (Regelung wurde für Windenergie eingeführt, gilt mittlerweile aber auch für PV-Freiflächenanlagen)
- Wichtig: „ohne Gegenleistung“
- Schriftlicher Vertrag nötig
- Betreiber kann im Folgejahr die **Erstattung beim Netzbetreiber** verlangen!

# Hürde:

---

## Grundsätze zur Planung großflächiger Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich

- = gemeinsamer Beratungserlass der Ministerien
  - für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
  - für Energie, Landwirtschaft, Natur und Digitalisierung
  - Vom 01. September 2021 – VI 52-
  
- Amtsblatt Schl-H. 2022 Nr. 6, S. 118



# Zielsetzung des Erlasses

---

- Weiterer Ausbau auch von Solar-Freiflächen-Projekten in Schleswig-Holstein ...
- ABER: soll
  - möglichst raumverträglich gestaltet werden,
  - auf geeignete Räume gelenkt
  - und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen
- Erlass = Hilfestellung für planende Gemeinden

# Vorgaben des Erlasses

---

- Solar-Freiflächenanlagen → FNPL und BPlan als „Sondergebiet“ oder sonst zulässige Gebietsart (GE/GI)
  - Gemeindeübergreifende Abstimmung / gemeinsame Konzeptentwicklung von besonderer Bedeutung
  - Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft → sollen auf
    - Versiegelte Flächen
    - Konversionsflächen
    - Entlang Autobahnen/Bundesstraßen/Schienenwegen
    - Vorbelastete Gebiete
  - Soll: maximale „Gesamtlänge“ von 1.000 m
  - Ausgeschlossen: Flächen mit besonderem Schutzstatus
- viele, viele Vorgaben...

# Aktueller Stand:

---

## „OSTERNOVELLE EEG“:

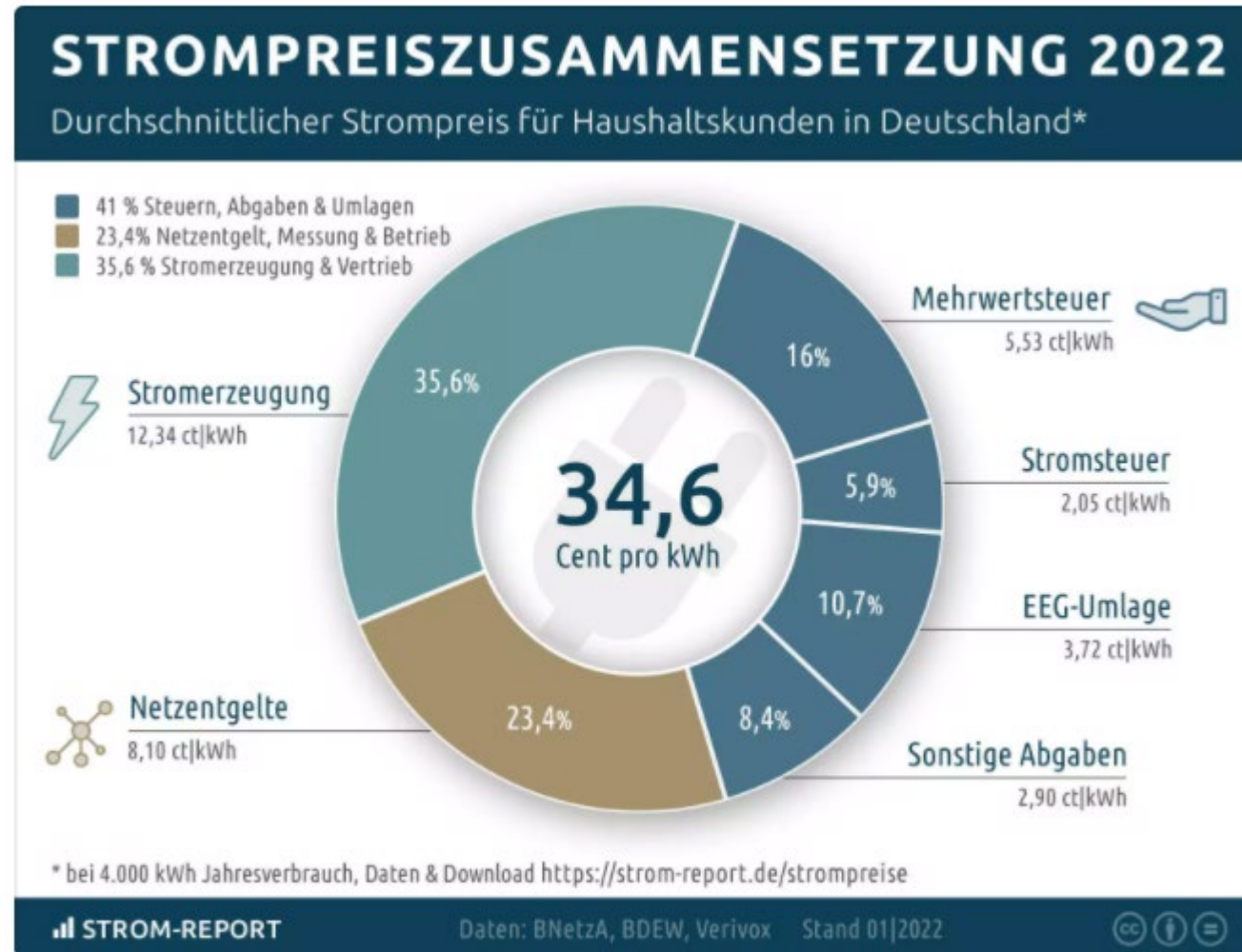
- Einige Regelungen im EEG werden **Mitte 2022** grundlegend geändert (Inkrafttreten: am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt → genauer Termin unklar), z.B.:
  - § 2: Errichtung/Betrieb EE-Anlagen liegen „**im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.**“
  - Wegfall EEG-Umlage und aller damit verbundener Regelungen
- Sehr viele Regelungen werden grundlegend

**Hier wird man wohl den  
Erlass „nachbessern“  
müssen...**

Inhalt

## **Eigenverbrauch und Direktverkauf von Strom an Dritte**

# Unser aktueller Strompreis für Haushaltskunden



Infografik "Strompreis Zusammensetzung 2022" von STROM-REPORT.de

Wichtig:

# ABGABEN/UMLAGEN STROMPREIS

HÄNGEN DAVON AB, OB

**Strom über öffentliches  
Netz geleitet wird**

(wenn auch nur wenige  
Meter...)

**Strom nur über eigenes  
„Privatkabel“ zum  
Letztverbraucher kommt**

z.B. Kabel zum  
Nachbargrundstück

Wichtig:

# ABGABEN/UMLAGEN STROMPREIS

HÄNGEN DAVON AB, OB

**Strom über öffentliches  
Netz geleitet wird**

(wenn auch nur wenige  
Meter...)

**Dann fallen ALLE  
Abgaben/Umlagen an...**

**Strom nur über eigenes  
„Privatkabel“ zum  
Letztverbraucher kommt**

z.B. Kabel zum  
Nachbargrundstück

Wichtig:

# ABGABEN/UMLAGEN STROMPREIS

HÄNGEN DAVON AB, OB

**Strom über öffentliches  
Netz geleitet wird**

(wenn auch nur wenige  
Meter...)

**Strom nur über eigenes  
„Privatkabel“ zum  
Letztverbraucher kommt**

z.B. Kabel zum  
Nachbargrundstück

**idR fällt nur an:**

- EEG-Umlage
- Stromsteuer
- Umsatzsteuer



# Stromsteuer

---

- beträgt 2,05 ct/kWh
- Verbrauchssteuer → für jede verbrauchte kWh fällt dieser Betrag an (Grundsatz)
- Zahlreiche Ausnahmen:
  - Steuerbefreiung § 9 StromStG
  - Erlass § 9a StromStG
  - Entlastung für Unternehmen §9b
  - ...

# Stromsteuerbefreiung nach § 9 StromStG

---

- Nr. 1: Strom, der in Anlagen mit elektr. Nennleistung von **mehr als 2 MW** aus **erneuerbaren Energien** erzeugt und **vom Betreiber** der Anlage **am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch** entnommen wird
- Nr. 2: Strom, der **zur Stromerzeugung** entnommen wird
- Nr. 3: Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von **bis zu 2 MW** aus **erneuerbaren Energien oder hocheffizienten KWK-Anlagen** erzeugt und (vereinfacht dargestellt) **im räumlichen Zusammenhang zur Anlage verbraucht** wird.

# Stromsteuerbefreiung nach § 9 StromStG

- Nr. 1: Strom, der in Anlagen mit elektr. Nennleistung von **mehr als 2 MW** aus **erneuerbaren Energien** erzeugt und **vom Betreiber** der Anlage **am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch** entnommen wird
- Nr. 2: Strom, der **zur Stromerzeugung** **Wird tendenziell eng ausgelegt...**
- Nr. 3: Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von **bis zu 2 MW** aus **erneuerbaren Energien oder hocheffizienten KWK-Anlagen** erzeugt und (vereinfacht dargestellt) **im räumlichen Zusammenhang zur Anlage verbraucht** wird.

# Stromsteuerbefreiung nach § 9 StromStG

- Nr. 1: Strom, der in Anlagen mit elektr. Nennleistung von **mehr als 2 MW** aus **erneuerbaren Energien** erzeugt und **vom Betreiber** der Anlage **am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch** entnommen wird
- Nr. 2: Strom, der **zur Stromerzeugung** entnommen wird
- Nr. 3: Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von **bis zu 2 MW** aus **erneuerbaren Energien oder hocheffizienten KWK-Anlagen** erzeugt und (vereinfacht dargestellt) **im räumlichen Zusammenhang zur Anlage verbraucht** wird.

Räumlicher Zusammenhang: **bis zu 4,5 km** (§ 12b Abs. 5 StromStDV)

# Wichtig: Stromsteuerbefreiung = ERLAUBNISPFLICHTIG

---

- § 9 Abs. 4 StromStG: Wer § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nutzen möchte, bedarf einer

**VORHERIGEN ERAUBNIS!!!**

- Ausnahme: Erneuerbare-Energien-Anlagen mit elektrischer Nennleistung **bis 1 MW**

# Wichtig: Stromsteuerbefreiung = ERLAUBNISPFLICHTIG

- § 9 Abs. 4 StromStG: Wer § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nutzen möchte, bedarf einer

**VORHERIGEN ERAUBNIS!!!**

- Ausnahme: Erneuerbare-Energien-Anlagen mit elektrischer Nennleistung **bis 1 MW**

**Formblätter auf [zoll.de](http://zoll.de) (je nach Befreiungstatbestand andere Formulare!)**

Inhalt

**Biomasse/Biogasnutzung aus der Landwirtschaft**

# Eigene Biogasanlage?

---

## Erfahrungen der letzten Jahre:

- Es werden kaum neue Biogasanlagen im landwirtschaftlichen Bereich gebaut; Grund ist die zu geringe EEG-Vergütung hierfür.
- Anders: Güllekleinanlagen!



# Geplante Neuregelung für Güllekleinanlagen:

---

Güllekleinanlagen erhalten ~~22,23 ct/kWh~~, WENN

- Strom am **Standort der Biogaserzeugung** produziert wird,.
- die installierte Leistung am Gesamtstandort insgesamt **bis zu 150 kW** beträgt und
- ein durchschnittlicher Gülleanteil (Kalenderjahr) von **mindestens 80 Masseprozent** eingesetzt wird (ohne Geflügelmist/Geflügeltrockenkot).

→ bis Bemessungsleistung 75 kW 22,00 ct/kWh und

→ bis Bemessungsleistung 150 kW 19,00 ct/kWh.

→ Auf den 80 %-igen Gülleanteil kann überjähriges Klee gras bis maximal 10 Masseprozent angerechnet werden.

## Geplante Neuregelung für :

Güllekleinanlagen erhalten ~~22,23 ct/kWh~~, W

- Strom am **Standort der Biogaserzeugung**
- die installierte Leistung am Gesamtstandort
- ein durchschnittlicher Gülleanteil (Kalenderjahr) (ohne Geflügelmist/Geflügeltrockenkot).

→ bis Bemessungsleistung 75 kW 22,00 ct/kWh und

→ bis Bemessungsleistung 150 kW 19,00 ct/kWh.

→ Auf den 80 %-igen Gülleanteil kann überjähriges Klee gras bis maximal 10 Masseprozent angerechnet werden.

**Güllekleinanlagen können ein sehr interessantes 2. Standbein für Tierhaltungsbetriebe sein... Umsätze künftig bis ca. 270.000 Euro/Jahr möglich**

# Was auch interessant sein könnte...

- Wenn Sie an einer solchen Rohgasleitung liegen...

## BIOGASSAMMELLEITUNGEN



# Was auch interessant sein könnte...

- Wenn Sie an einer solchen Rohgasleitung liegen...

## BIOGASSAMMELLEITUNGEN



**könnte eine reine  
Gaserzeugung (ohne  
oder mit kleinem  
BHKW) ein  
2. Standbein sichern...**

## Fazit

**Landwirte können nicht nur Lebensmittel, sie können auch ENERGIE.**

**Wind** → Sollte jeder Landwirt nutzen, der die (tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten) hat.

**Biogas** → kann für Landwirte v.a. mit viel Gülle oder an Rohgassammelleitungen sehr interessant werden.

**PV** → ist letztlich **für jeden Landwirt interessant**, teils zur Eigenversorgung, teils zur Einspeisung.

Zu hoffen bleibt, dass die zahlreichen rechtlichen Hürden v.a. im Bereich Genehmigung zeitnah abgebaut werden!

Anwalts-  
team



Susanne Lindenberger  
Rechtsanwältin



Marc Bruck  
Partner, Rechtsanwalt



Carolina Gierisch  
Rechtsanwältin



Gerrit-Müller-Rüster  
Rechtsanwalt



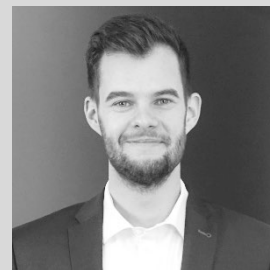
Dr. Helmut Loibl  
Leitender Partner



Markus Sawade  
Rechtsanwalt



Carmen Mohr  
Rechtsanwältin



Florian Frenzel  
Rechtsanwalt

PALUKA   
Rechtsanwälte

Kontakt

Paluka Rechtsanwälte Loibl Specht PartmbB

Prinz-Ludwig-Straße 11  
93055 Regensburg

Telefon: 0941 58 57 10  
Fax: 0941 58 57 114  
E-Mail: loibl@paluka.de

Folgen Sie uns auf



[www.paluka.de](http://www.paluka.de)